

# Haftungsfragen im CMR

Fachtagung Strassentransport

Vesna Polić

26. Juni 2013

# Übersicht

- Haftungsfragen:
  - Basics (für Anfänger 😊),
  - main issues (für Fortgeschrittene 😊) und
  - hot topics (für Profis 😊)
- Unbegrenzte Haftung
  - Beispiele der Grobfahrlässigkeit
- Was ist zu tun bei Schadenverdacht?

## Elemente:

- Haftungsumfang
- Haftungsrégime
- Haftungsdauer
- Haftungsausschlüsse
- Haftungsmitel
- Änderung der Limiten
- Wegfall der Limiten

# Schadenarten

- Güterschäden
  - Manko
  - Verlust
  - Beschädigung
- Güterfolgeschäden (verursacht durch Güterschäden)
  - Aufräumarbeiten,
  - Betriebsunterbruch u.a.
- Vermögensschäden (ohne Güterschäden)
  - Schäden aus Verspätung
    - Vergeblich bestellte Monteure
    - Betriebsunterbruch u.a.
  - aus Falschauslieferung u.a.

# Haftungsumfang

- gänzlicher oder teilweiser Verlust,
- Beschädigung
- Verspätungsschäden

Art. 17(1) Der Frachtführer haftet für *gänzlichen oder teilweisen Verlust* und für *Beschädigung* des Gutes, ....., sowie für *Überschreitung der Lieferfrist*.

# Zurückerstattung beim Verlust

- Beim Verlust sind Fracht, Zölle, Kosten zurückzuerstatten

Art 23(4) Ausserdem sind – *ohne weiteren Schadenersatz* – Fracht, Zölle und sonstige *aus Anlass der Beförderung* des Gutes entstandene Kosten zurückzuerstatten, und zwar im Falle des gänzlichen Verlustes in voller Höhe, im Falle des teilweisen Verlustes anteilig.

- → Keine Zurückerstattung der Schadenfeststellungskosten (Expertisekosten)

# Haftungsregime

- Gefährdungshaftung (ohne Schuld, mit Ausschlüssen)

# Haftungsdauer

- Obhut

Art. 17(1) Der Frachtführer haftet für gänzlichen oder teilweisen Verlust und für Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung *zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme* des Gutes und dem *seiner Ablieferung* eintritt, sowie für Überschreitung der Lieferfrist.

# Definitions

Taking over of the goods means that

- the carrier actually takes the goods in his charge
- for the purpose of transporting them to the consignee.

Delivery of the goods means that the carrier

- quits the custody of the goods with the consent of the consignee,
- enables the consignee to take the goods into his disposal.

It is not required for delivery that the consignee actually takes possession of the goods.



## Actual situation at take over

H. brings swap-bodies to the customer and leaves them on his premises. The customer uses his own tractors to bring swap-bodies to the place where they are loaded and back to the parking place. Later on, an H. tractor hooks on the loaded swap-body and leaves.

Question:

At which moment does the H. carrier's liability begin?

- when the goods are loaded on an H. swap-body or
- when the H. tractor hooks on the swap-body

## Actual situation at delivery

H. brings the loaded swap-body to the customer. Due to problems in his warehouse, goods can not be immediately unloaded. H. leaves the loaded swap-body on a parking place designated for this purpose together with the customer. The customer uses his own tractors to bring swap-bodies to the place where they are unloaded and back to the parking place.

Question:

At which moment does the H. carrier's liability end?

- when the H. tractor hooks off the swap-body or
- when the goods are unloaded from an H. swap-body

# Haftungsausschlüsse

- Verschulden des Verfügungsberechtigten (z.B. ungenügende Befestigung - Beispiel Imbisswagen)
- eine nicht vom Frachtführer verschuldete Weisung des Verfügungsberechtigten (z.B. falsche Angabe der Lieferadresse)
- besondere Mängel des Gutes - (z.B. Zerbrechlichkeit, Ungeziefer bereits beim Verlad)
- Umstände, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte - (z.B. Erdbeben, Lawine, Steinschlag, nicht verschuldeter Verkehrsunfall)
- → Mängel des Fahrzeuges = kein Befreiungsgrund

# Besondere Risiken als Haftungsausschlüsse

- Verwendung von offenen, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeugen, wenn ausdrücklich vereinbart
- Fehlen oder Mängel der Verpackung
- Behandlung, Verladen, Verstauen, Ausladen durch Absender oder Empfänger
- natürliche Beschaffenheit gewisser Güter, derzufolge sie gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund oder Einwirkung von Ungeziefer oder Nagetieren, ausgesetzt sind
- ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke;
- Beförderung von lebenden Tieren

# Haftungslimiten

- Verlust: Art. 23(1) Hat der Frachtführer ... für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so wird die Entschädigung *nach dem Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme* zur Beförderung berechnet.
- Beschädigung: Art. 25(1) Bei Beschädigung hat der Frachtführer den Betrag der *Wertverminderung* zu zahlen...
- Art. 23(3) Maximum jedoch 8,33 SZR je kg Rohgewicht
- Verspätung: Art 23(5) Wenn die Lieferfrist überschritten ist und der Verfügungsberechtigte beweist, dass daraus *ein Schaden entstanden ist*, hat der Frachtführer dafür eine Entschädigung nur *bis zur Höhe der Fracht* zu leisten.

# Entschädigung

- **SZR – Sonderziehungsrecht**

Die Haftungsbeschränkung ist in dieser Rechnungseinheit des Internationalen Währungsfonds ausgedrückt und wird in die Landeswährung des Staates des angerufenen Gerichts umgerechnet.

- **Zinsen**

Der Verfügungsberechtigte kann auf die ihm gewährte Entschädigung Zinsen in Höhe von fünf Prozent jährlich verlangen.

Die Zinsen laufen von dem Tage der schriftlichen Reklamationen gegenüber dem Frachtführer oder, wenn keine Reklamation vorausging, vom Tage der Klageerhebung an.

# Niedrigere resp. höhere Limiten

- Niedrigere Limiten dürfen nicht vereinbart werden
- Höhere Limiten dürfen vereinbart werden:
  - gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlages
  - mit Eintragung in den Frachtbrief

Art. 24 - Höher Höchstbetrag der Haftungsbeschränkung (statt 8,33 SZR)

Art. 26 - Beitrag eines besonderen Interesse an der Lieferung, auch für weitere bewiesene Schäden

- → Befreiungsgründe gelten trotzdem, es ist sicherer, eine Transportversicherung abzuschliessen.

# Verschuldensgrade

- Fahrlässigkeit:
  - leichte oder einfache  
Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt nicht beachtet, zu der er nach den Umständen verpflichtet ist.
  - grobe oder schwere  
Grob-fahrlässig handelt nach der Rechtsprechung, wer jene elementarsten Vorsichtsgebote unbeachtet lässt, die jeder vernünftige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgen würde.
- Vorsatz



# Wegfall der Limiten

- beim Vorsatz  
z.B. böswillige Beschädigung durch einen Mitarbeiter
- oder beim Verschulden, das dem Vorsatz gleichsteht

Art. 29(1) Der Frachtführer kann sich auf die Bestimmungen dieses Kapitels, die seine Haftung ausschliessen oder begrenzen oder die Beweislast umkehren, nicht berufen, wenn er den Schaden vorsätzlich oder durch ein ihm zur Last fallendes Verschulden verursacht hat, das *nach dem Recht des angerufenen Gerichtes* dem Vorsatz gleichsteht.

# Wichtigkeit der Grobfahrlässigkeit im Transport



- Die Haftpflicht des Frachtführers in Fällen von leichter Fahrlässigkeit ist in der Regel beschränkt.
- Für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden haftet der Frachtführer bis zum vollen Schadenbetrag. Verjährungsfrist wird verlängert.
- In der Haftpflichtversicherung - vorsätzlich verursachte Schäden sind nicht gedeckt, bei Grobfahrlässigkeit darf der Versicherer die Entschädigung kürzen.
- Für den Vorwurf grober Fahrlässigkeit ist es unerheblich, dass das Verhalten üblich ist.

# Kaffeepause !!!

# Beispiele der Grobfahrlässigkeit (1)

## Ablieferungsfehler:

- Wenn der Frachtführer entgegen der von ihm mit Übernahmebescheinigung (FCR) übernommenen Verpflichtung die Ware **an einen nicht Berechtigten** ausliefert
- Die Nichteinziehung der vereinbarten **Nachnahme** bei Ablieferung kann grobfahrlässig sein

## Beförderungsfehler:

- Durchführung des Transports nach Erkennen **gravierender Beladefehler** und vergeblichen Versuch, die Gehilfen des Absenders zu veranlassen, den Ladefehler zu beheben

## Beispiele der Grobfahrlässigkeit (2)

- Transport einer sichtbar **unzureichend verpackten und falsch verladenen** kopflastigen Maschine
- Transport mit vertragswidrigen Transportmitteln, erhebliche Überladung
- der Versuch, mit einem 4 m hoch beladenen Fahrzeug eine Brückendurchfahrt von 3,9 m lichter Höhe zu durchfahren, ohne vorher sorgfältig zu kontrollieren, ob das Fahrzeug ohne Beschädigung die Durchfahrt passieren kann
- Beförderung von Kornfeindestillat in Tanklastzug, dessen Tank nach Vortransport unzureichend von Dieselöl und Benzin gereinigt worden ist, **aber** anders, wenn ein Dritter die Reinigung vorgenommen und die sachgemäße Durchführung bescheinigt hat
- fehlende Überwachung der Entladung eines Tanklastzuges, der nicht mit Messgeräten und Ventilverschlussautomatik ausgestattet ist

## Beispiele der Grobfahrlässigkeit (3)

### Diebstahl:

- Abstellen eines beladenen Lastzugs nachts ohne besondere Vorsichtsmassnahmen
- Unbewachtes Abstellen ohne Diebstahlssicherung für 15 Minuten, wenn ein besonders gesichertes Fahrzeug versprochen war
- unbewachtes Abstellen des Lkw in Mailänder Vorort
- Unbewachtes Abstellen auf nicht eingezäuntem, unbewachtem Grundstück für ein Wochenende eines mit einer Plane abgedeckten Trailers
- Wenn der ohne Beifahrer unterwegs befindliche Lkw auf der Parkspur der Autobahn bei Brescia abgestellt wird und sich der Fahrer in der Kabine zur Nachtruhe begibt, während der, von ihm unbemerkt, die Planen des Lastzuges aufgeschnitten werden und das Frachtgut entwendet wird

## Beispiele der Grobfahrlässigkeit (4)

- Bereits die Versendung eines Lkw ohne Beifahrer an den Zoll von Mailand kann im Hinblick auf die hohe Diebstahlsgefahr, die dem Frachtführer obliegende Sorgfalt im besonders schweren Masse verletzen, selbst dann, wenn dem Fahrer die Weisung erteilt ist, das Fahrzeug nur an bewachten Plätzen zu verlassen

aber:

- Das Abstellen eines mit **Billigware** beladenen, nur mit Sicherungshebeln und einer Zollplombe verschlossenen, aber nicht mit einem Vorhängeschloss versperren und auch sonst nicht gesicherten Lkw nachts auf dem Parkplatz einer deutschen BAB-Raststätte, während der Fahrer in der Schlafkabine des Führerhauses schläft, ist nicht grobfahrlässig

# Beispiele der Grobfahrlässigkeit (5)



## Lieferfristüberschreitung:

- Transport Neapel-Niederrhein mit nur einem Fahrer, wenn eine Transportdauer von unter 50 Stunden zugesagt ist
- Der Transport eines Messestands nach Saudi-Arabien war so knapp geplant, dass nicht einmal ein Tag Spielraum für etwaige Transportverzögerungen zur Verfügung stand. Mangels Vorhandensein eines Visums für den Fahrer konnte die Fahrt jedoch erst um mehrere Tage verspätet angetreten werden, wodurch es zur Lieferfristüberschreitung und zum Eintritt eines bedeutenden Vermögensschadens kam



# Beispiele der Grobfahrlässigkeit (6)

## Nichtfolgen von Instruktionen

- z.B. betreffend Kofferaufbau oder Transport ohne Umlad
- Verderbliche Ware trotz klarer Instruktion nicht in Kühl-Camion oder Kühl-Container mit richtiger Temperatureinstellung spedieren

## Organisationsverschulden:

- Die Geschäftsleitung sorgt nicht dafür, dass bei Schwierigkeiten sofort leitende Mitarbeiter unterrichtet werden
- Wenn der Betrieb so mangelhaft organisiert ist, dass dies für jeden Leiter eines Speditionsunternehmens offenkundig sein muss
- grobe Mängel der Überwachungstätigkeit und Personalauswahl

# Beispiele der Grobfahrlässigkeit (7)



## Raubüberfall:

- durch drei bewaffnete Männer in Neapel, die den Fahrer bei einer auf Rotlicht geschalteten Ampel zum Verlassen des Fahrzeuges zwangen = weder Höhere Gewalt noch ein unabwendbares Ereignis. Der Fahrer wäre verpflichtet gewesen, wegen der besonderen Gefährlichkeit des italienischen Raumes die Türen des Führerhauses des Lkw während der Durchfahrt durch die Stadt **versperrt** zu halten. Unterlassung = gravierend sorglos.

## Schmuggel

- Wenn Alkoholschmuggel zur Beschlagnahme des Lkw und damit zu Güterschäden wegen Umladens sowie zu Verspätungsschäden führt

# Beispiele der Grobfahrlässigkeit (8)



## Transportunfälle:

- Das Nichtbeachten der Fahrbahn, bzw. Fahrfehler wegen Bückens nach herab gefallenen Gegenständen
- Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 100%
- Das Fahren im Zustand der Übermüdigkeit, insbesondere bei Nichteinhaltung der Ruhezeiten zwischen den Schichten

# Haftung für andere Personen

- gegeben

Art. 3. Der Frachtführer haftet, soweit dieses Übereinkommen anzuwenden ist, *für Handlungen und Unterlassungen* seiner *Bediensteten und aller anderen Personen, deren er sich bei Ausführung der Beförderung bedient*, wie für eigene Handlungen und Unterlassungen, wenn diese Bediensteten oder anderen Personen *in Ausübung ihrer Verrichtungen* handeln.

# Aufeinander folgende Frachtführer

- Der zweite und jeder folgende Frachtführer wird durch die Annahme des Gutes und des Frachtbriefes nach Massgabe der Bedingungen des Frachtbriefes Vertragspartei
- Jeder von ihnen haftet für die Ausführung der gesamten Beförderung
- Ein Frachtführer, der das Gut von dem vorhergehenden Frachtführer übernimmt, hat diesem eine datierte und unterzeichnete Empfangsbestätigung auszuhändigen
- Gegebenenfalls trägt er Vorbehalte auf der zweiten Ausfertigung des Frachtbriefes sowie auf der Empfangsbestätigung ein

# Schadensverdacht – was ist zu tun?



- Bei äusserlich erkennbaren Verlusten oder Beschädigungen
  - den Zustand des Gutes gemeinsam mit dem Frachtführer überprüfen
  - den Vorbehalt (Angaben allgemeiner Art) in den Frachtbrief eintragen
  - vom Fahrer unterzeichnen lassen
  - → sonst wird es vermutet, dass der Empfänger das Gut in dem im Frachtbrief beschriebenen Zustand erhalten hat
  - Gegenbeweis eigentlich nicht zulässig

# Schadensverdacht – was ist zu tun?



- Bei äusserlich nicht erkennbaren Verlusten oder Beschädigungen
  - den Vorbehalt spätestens binnen sieben Tagen nach der Ablieferung, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht mitgerechnet, schriftlich richten
- wegen Überschreitung der Lieferfrist
  - einen schriftlichen Vorbehalt binnen einundzwanzig Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem das Gut dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden ist, an den Frachtführer richten

Besten Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Dr. **Vesna Polić**  
polic@gbf-legal.ch

**gbf**  
Attorneys-at-law

P.O. Box 1661  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zurich  
Switzerland

T +41 43 500 48 50  
F +41 43 500 48 60

11, rue du  
Conseil-Général  
1205 Genève  
Suisse

T +41 22 321 34 32  
F +41 22 318 00 88

contact@gbf-legal.ch  
www.gbf-legal.ch